

Zeitschrift:	Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	58 (1983)
Heft:	10
Artikel:	Die Aushebung zum Soldaten
Autor:	Wyder, Theodor
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-713876

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aushebung zum Soldaten

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

Die Untersuchungen über den ursprünglichen Sinn des Wortes Soldat laufen in verschiedenen Richtungen. Die Wissenschaft von der Herkunft und Geschichte der Wörter und ihrer Bedeutung ist ja auch keine vollkommene. Es wird auch nie ein Etymologe böse sein, wenn plötzlich ein Wort einen andern Kurs einnimmt. So ganz anders kann es beim Wort Soldat wohl kaum je werden und es scheint uns, dass die sinnreichste etymologische Deutung im lateinischen Ausdruck liegt: solidus aureus, das heisst: gediegene Goldmünze, das Entgelt, der Lohn an einen Dienstleistenden. Zu italienisch heisst soldare in Sold nehmen und soldato eigentlich der in Sold Genommene. Interessant für uns ist hier nicht das Gold (aurum von aureus) als vielmehr solidus mit der Bedeutung: gediegen, echt, stark, vollständig, dauerhaft und hart. Der Soldat, Angehöriger der Armee (Streitkräfte) eines Landes ist der Inbegriff dieses SOLIDUS. Wie er es werden darf, lernen soll und bleiben kann, davon soll in der Folge die Rede sein.

Die Aushebung (wie er es werden darf?)

Auswahl und Zuteilung zum Militärdienst wird Aushebung genannt; man spricht auch von Rekrutierung oder Musterung und versteht darunter dasselbe. Begrifflich ist die Aushebung ein verwaltungsrechtliches Verfahren des Bundes unter Mitwirkung der Kantone, welches die gesetzliche Stellungspflicht voraussetzt und bei dem über die Art der Erfüllung der Wehrpflicht entschieden wird. Dabei heisst Erfüllung der Stellungspflicht, sich zur Aushebung oder Rekrutierung stellen. Der Schweizerbürger erfüllt damit bereits seine allgemeine Wehrpflicht, noch bevor über seine Tauglichkeit zur eigentlichen (militärischen) persönlichen Dienstleistung entschieden wird. Die beiden Dienstleistungen sind rechtlich voneinander nicht zu trennen; beide bedeuten Erfüllung der Wehrpflicht, die eine geht nur der andern zeitlich voraus, oder die eine stellt gewissermassen den Anfang zur andern dar. In der «Verordnung über die Aushebung der Wehrpflichtigen» vom 13. Dezember 1982, hat der Bundesrat, gestützt auf die Artikel 4 Absatz 1 und 147 Absatz 1 der Militärorganisation, die einschlägigen Unterlagen erlassen für die Aushebung der Wehrpflichtigen im Inland.

Stellungspflicht

Die Stellungspflicht fordert von allen Wehrpflichtigen, sich zur Aushebung zu stellen. Mit der Stellungspflicht nimmt die Wehrpflicht ihren Anfang, oder mit der Stellungspflicht wird der Entscheid getroffen, wie der Schweizerbürger seine Wehrpflicht zu erfüllen hat. Die Stellungspflicht beginnt im neunzehnten Lebensjahr des Schweizerbürgers und hört in der Regel für den 28jährigen auf; allerdings könnte ein noch älterer bei Bedarf zur Aushebung aufgeboten werden, wenn besondere Kenntnisse vorliegen.

Für Auslandschweizer und Doppelbürger wird die Aushebung gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. November 1971 geregelt. Sie können sich bei dem für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Konsulat anmelden und am Wohnort der Eltern oder an der Grenze zunächst liegende Aushebungsort stellen. Durch die Bestimmungen der vorzeitigen Aushebung, sei es auf eigenes Gesuch hin oder durch den Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg kann die Aushebung vorverschoben werden. Mit der definitiven Entscheidung über die Eignung zu den verschiedenen militärischen Dienstleistungen und der entsprechenden Einteilung hört die Stellungspflicht auf zu bestehen. Diese Entscheidung kann bei in Frage stehenden Tauglichkeiten bis auf vier Jahre verschoben werden (Nachmusterung). Die Stellungspflicht bezweckt die Aushebung; mit andern Worten, ein positives Tun des einzelnen soll eine Handlung des Staates, das verwaltungsrechtliche Verfahren (Durchführung der Aushebung) ermöglichen und verpflichtet den einzelnen Staatsbürger. Demzufolge ist die Stellungspflicht als Korrelat der Aushebung ein vorübergehendes Stadium der Wehrpflicht und erfasst folgende Schweizerbürger:

1. Alle, die im laufenden Jahr das neunzehnte Altersjahr erfüllen.
2. Ältere, die sich aus irgendeinem Grund bisher nicht gestellt haben, zum Beispiel nach ihrer Naturalisierung, oder Wehrpflicht, deren Zurückstellungspflicht abgelaufen ist.
3. Jüngere, die sich vor dem neunzehnten Altersjahr zur Aushebung angemeldet haben; sie müssen eine schriftliche Bewilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt beibringen.

Zum Begriff Aushebung

Die oben erwähnte Begriffsbestimmung lässt die Neigung aufkommen, die Aushebung selber nicht als Surrogat der Wehrpflicht zu bezeichnen, denn es soll ja erst über die Erfüllungsart der Wehrpflicht entschieden werden. Geben wir aber dem Begriff eine breitere Auslegung, können wir erkennen, dass gerade der Zweck der Aushebung über die Erfüllungsart der Wehrpflicht zu entscheiden, selber auch schon Erfüllen der Wehrpflicht bedeutet. Denn es ist undenkbar, dass zwar mit der Stellungspflicht die Wehrpflicht beginnt, dann aber mit der Aushebung in ein Stadium tritt, welches nicht Wehrpflichterfüllung im eigentlichen Sinne sein sollte. Die Militärorganisation hat dementsprechend die gesetzlichen Grundlagen geschaffen und unterstellt die Wehrpflichtigen während der Aushebung dem Militärstrafgesetz und der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Organisation der Aushebung

Bei der Aushebung werden die Wehrpflichtigen in Diensttaugliche, Hilfsdiensttaugliche und Dienstuntaugliche geschieden. Das Gebiet der Eidgenossenschaft wird in Aushebungszonen und diese in Aushebungskreise eingeteilt. Der Aushebungsoffizier, welcher dem Chef der Aushebung, Generalstabsabteilung, Sektion

Heeresorganisation, untersteht, teilt die Diensttauglichen gemäss den vom eidgenössischen Militärdepartement festgelegten Bedingungen (Verordnung des EMD über die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 14. Dezember 1982) den verschiedenen Truppengattungen mit Funktion zu, wobei er auf Beruf und Herkunft Rücksicht zu nehmen hat. Der militärische Ausweis über die Zuteilung zu einer Truppengattung ist das Dienstbüchlein, welches nur zu militärischen Zwecken verwendet werden darf. Die Hilfsdiensttauglichen werden einer Hilfsdienstgattung zugewiesen; es kann auch die Zuteilung zum waffenlosen Militärdienst erfolgen.

Die Kantone sind bei der Aushebung mitbeteiligt. Sie veranlassen durch die Sektionschefs vor dem Aushebungstag eine Information der Stellungspflichtigen und erlassen ein Aufgebot zur Aushebung. Der Kreiskommandant leitet die Aushebung und ist während deren Verlauf verantwortlich für den Dienstbetrieb. Ein von der Abteilung für Sanität bezeichneter Arzt ist für die sanitäre Untersuchung zuständig. Die Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen führt durch ihre Experten die Turnprüfung durch. Die Organe der Aushebung bestehen demzufolge aus dem Aushebungsoffizier, Sektionschef und Kreiskommandanten, den Ärzten, Turnexperten und Sekretären.

Die Rekrutenschule (wie er es lernen soll?)

Die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 mit Revisionen und Stand vom 1. Januar 1980 regelt, gestützt auf Artikel 18–22, 45^{bis} sowie 69 der Bundesverfassung auch die persönliche Dienstleistung des Wehrpflichtigen. Unter persönlicher Dienstleistung ist der Instruktionsdienst und der Aktivdienst zu verstehen. Die Rekrutenschule ist die eigentliche erste persönliche Dienstleistung des Wehrpflichtigen und ist ein Instruktionsdienst. Sie erstreckt sich über eine Dauer von 17 Wochen, respektive 118 Tage und findet je nach Truppengattung in der Regel in der ersten (Frühlingsrekrutenschule) oder in der zweiten (Sommerrekrutenschule) Jahreshälfte statt. Der ausgehobene Diensttaugliche hat sogar einen Anspruch während seinem zwanzigsten Lebensjahr hiefür aufgeboten zu werden.

Anspruch bedeutet auch Pflicht und das Sollen der Pflicht hat absoluten Charakter. Die Erfüllung der Pflicht wird von allen Menschen immer und überall gefordert. Die Verpflichtung zum Lernen wird von unzähligen Faktoren beeinflusst, wie Umwelt und Tradition, Nutzen und Schaden, Lust und Unlust, biologische Konstitution und geistige Struktur: sie greifen fördernd oder hemmend in die Pflichterfüllung ein. Der Mensch als geistiges und freies Wesen, darf weder einem inneren Zwang unterliegen, noch soll er sich von aussen gezwungen fühlen. Eine erfolgreiche Leistung kann nur eintreten, wenn seine Entscheidung als Spiegel des eigenen Seins durch das «Du sollst» in seinem Gewissen verankert ist. Die Gesetze des Handelns ergeben sich nur aus diesem Zusammenhang

und bilden die Grundlagen der Pflicht, die nicht nur bedingt, sondern unbedingt verbunden bleiben mit der Freiheit des Menschen, da die Wesenszusammenhänge konstant sind und die Existenz vorgegeben ist. Hieraus ergibt sich eine physische und geistige Bereitschaft zur Leistung. Aus dem «Du sollst» wird das einsatzbereite und stets zufriedene und glückliche «Ich will».

Physische Bereitschaft

Die frühesten Anfangsgründe des Soldatischen sind handwerklicher Natur. Die Leistungsfähigkeit ist vorerst eine körperliche. Nicht ein hochtrainierter Sportler ist unbedingte Voraussetzung aber immerhin das Verständnis für die Arbeit in der freien Natur, bei strahlender Sonne, in Hitze und Kälte, Regen und Schnee, Wind und Wetter. Der geschlossene Raum ist eher die Ausnahme, das Ungewohnte der andauernden Beschäftigung im Freien eher die Regel. Die gesellschaftlichen Lebensbedingungen sind für diesen Einsatz eher die Ausnahme; zur Ausnahme gehört auch das Verschieben ohne mechanische Mittel: der Fussmarsch. Es darf nun nicht die Meinung auftreten, in einer Rekrutenschule werden unmögliche körperliche Leistungen verlangt. Ein genau geplantes Arbeitsprogramm führt den angehenden Soldaten in diese körperlichen Leistungen ein, steigert seinen Einsatz in immer länger dauernden Übungen und stetig grösseren Marschleistungen. Das anfänglich Ungewohnte wird beim jungen Mann zur Gewohnheit und findet seine Krönung in grossartigen Leistungen, die dem Soldaten beweisen, dass er die Grenzen seiner körperlichen Leistungen zu kennen versteht und selber zur Einsicht bringen kann, welche bis anhin unerforschten Kräfte in einem Manneskörper zu entdecken sind mit dem stolzen Bewusstsein, zu was der Mensch fähig sein kann *wenn er will*. Die physische Bereitschaft bleibt eine unumgängliche Vorbereitung, nicht zuletzt, um den Blick nach den geistigen Forderungen des Dienstes zu richten.

Geistige Bereitschaft

Eine oberflächliche Trendscheinung geht eher in Richtung, im soldatischen Alltag gebe es überhaupt keine geistigen Forderungen. Kühne Besserwisser wollen sogar den «guten Rat» erteilen, im Militärdienst komme man stets besser durch, das Denken auszuschalten. So ganz falsch sind diese Gegebenheiten nicht, und bei einer näheren Würdigung der dahinter steckenden Idee kann ein positiver und ein negativer Kern gefunden werden. Der positive Kern liegt im Begriff der Disziplin: Handeln aus Überzeugung oder weil es der Kommandant so haben will. Der negative Kern ist im Fehlen vom Vertrauen begründet: wer Vertrauen in sich hat, der hat auch Vertrauen in die Leitung. Mit anderen Worten heisst das nichts anderes als des Soldaten erste Pflicht ist der Gehorsam, der überlegte Gehorsam, der das Denken fordert. Es steht hier nicht zur Frage, wo und wann und für was nicht gehorcht werden darf. Vielmehr geht es um die Einsicht, das der Ausführende nicht immer erkennen kann, muss oder sogar nicht erkennen darf, um was es geht. Der militärische Befehl darf dem Soldaten fernstehen, ja sogar hart und schroff erscheinen; es geht ja um die Ausführung einer unmissverständlichen Art der Willensäußerung seines Vorgesetzten. Das «was zu tun ist», wird ihm gegeben, das «wie es zu tun ist», dafür wurde oder wird er ausgebildet, verbunden mit der unabdingbaren

Forderung, seine geistigen Fähigkeiten einzusetzen, um es richtig zu tun: geistig bereit zu sein.

Die geistige Bereitschaft ist der Hauptträger eines fröhlichen Gemütes. Verdrossenheit, Empfindlichkeit und Übelnehmen werden durch Aufgeschlossenheit, Tüchtigkeit, Lebenskraft und Heiterkeit verdrängt. Das eigene Ich wird im soldatischen Gemeinschaftsleben nicht unbedingt verdrängt, als vielmehr gefördert, mit dem Resultat der Einsicht, dass es bis jetzt nichts Wichtigeres gab, als das eigene Ich und dass alles andere, nur in einer Beziehung zu sich selbst eingeschätzt wurde. Es ergibt sich daraus die übergrosse und wichtige Erkenntnis für das soldatische (körperliche und geistige) Handwerk, dass weder der eigenen, noch einer anderen Person zu dienen ist, sondern einer Sache, einer guten Sache, der Verteidigung einer Institution zu der man steht: der Verteidigung seines Heimatlandes.

Die weiteren Dienste (wie er es bleiben kann?)

Früher oder später stellt sich jedem Armeeangehörigen die Frage seiner militärischen Zukunft: soll er eine militärische Laufbahn antreten oder nicht? Es gibt ja für jeden Grad, oder zum guten Glück fast für jeden Grad, in genügender Zahl willige und tüchtige Anwärter. Im Gegensatz zum zivilen Arbeitsplatz ist man im militärischen Tätigkeitsfeld von Menschen umgeben, jedoch unter den gleichen Bedingungen und für alle gültigen Gesetze. Wer sich zum militärischen Vorgesetzten herausgefordert fühlt, muss anderen etwas bieten, bevor er von ihnen etwas erwarten darf. Eine Herausforde-

itung für die sich jeder selber zu entscheiden hat, und über die entschieden wird, wobei einzig die Leistung und das Gesamtbild des soldatischen Charakters eines Menschen von Bedeutung sein darf.

Ob als Vorgesetzter oder als Untergebener hat der ausgehobene und als tauglich befundene Schweizerbürger im Prinzip bis zum fünfzigsten Altersjahr als Wehrpflichtiger zu dienen. Meine einleitend erwähnte Fragestellung: «Wie er es werden darf, lernen soll und bleiben kann?» ist somit auch im letzten Teil beantwortet, jedoch eher in der Form des Müssens, je nach Einstellung zur Sache oder Geistesrichtung. Andererseits bleibt die Frage bestehen: wie der Soldat *Soldat bleiben kann?* Dies ist nicht ganz einfach zu beantworten. Soldat bleiben, kann als geistiges Vermögen eines Menschen bezeichnet werden, weil das angestrebte Gute des «Soldat-bleibens» mit dem Willen des Menschen weder identisch noch ihm ursprünglich verbunden war. Die Bejahung des Willens deutet jedoch darauf hin, dass sich das Bleiben im Wirken kundtut und vollendet. Wirken bezeichnet Bleibendes, im Gegensatz zum blossem Scheinbaren, wie im Gegensatz zum Möglichen. Scheinbares und Mögliches kann man sich vorstellen oder einbilden; es besteht unabhängig von unserem Vorstellen und Denken. Wirklichkeit bedeutet den Zustand des Bleibens, ein erkennbares Etwas, ein gesetzmässiges Gebilde. Wer zu einer gesetzmässigen Gemeinschaft gehört, muss glücklich sein, deren Gesetze zu achten und in allen Belangen anwenden zu können: Soldat bleiben ist ein Gesetz, wer es achten und anwenden kann, im Rahmen seines Auftrages, ist ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft.



EIDGENÖSSISCHE
TECHNISCHE HOCHSCHULE
ZÜRICH

Abteilung für Militärwissenschaften

Allgemein zugängliche Lehrveranstaltungen

Ab XI im Wintersemester 1983/84 (25.10.83–24.2.84)

Fach-Nr	Dozent	Lehrveranstaltung	Tag/Zeit	Ort
15-001	Divisionär J Biedermann, Direktor Bundesamt für Übermittlungstruppen, Bern	Krieg im Äther	Mittwoch, 17-19 (14 T)	ETHZ, HG G3
15-003	Prof Dr BS Frey, Ord Prof für theoretische und praktische Sozialökonomie	Militärökonomie	Dienstag, 17-19 (14 T)	ETHZ, HG E42
15-005	Dr J Gut, Leiter Forschungsinstitut für militärische Bautechnik, Zürich	Atomwaffen – gestern, heute, morgen	Dienstag, 17-18	ETHZ, HG E41
15-007	Prof Dr W Schaufelberger, Hauptamtlicher Dozent Abteilung XI ETH Zürich	Der Zweite Weltkrieg (Überblick) ***Kurs an der UNIZ***	Montag, 17-18	UNIZ
15-009	PD Dr AA Stahel, Hauptamtlicher Dozent Abteilung XI ETH Zürich	Die Entwicklung des strategischen Denkens ***Kurs an der UNIZ***	Montag, 17-19	UNIZ
15-011	Dr R Steiger, Hauptamtlicher Dozent Abteilung XI ETH Zürich	Rhetorik II: Vortrags-technik	Donnerstag, 17-18	ETHZ, HG E41

Detailprogramme für die einzelnen Vorlesungen können auf der Kanzlei der Abteilung für Militärwissenschaften ETH Zürich telefonisch bestellt werden (Tel 01 256 39 92).

Für jede Vorlesung muss ein Kursgeld von Fr 8.– (für das ganze Semester) auf dem Rektorat der ETH Zürich resp auf der Kanzlei der Universität Zürich entrichtet werden.